

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.803.032

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde haben am 17. Oktober 2023 unter der Nr. **16551/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schusswaffen im Besitz von Mitgliedern der rechtsextremen „Identitären““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Wie viele registrierte Schusswaffen befinden sich im Besitz von Mitgliedern der rechtsextremen „Identitären“ und ihrem Umfeld?*
- *Auf wie viele Personen entfallen die registrierten Schusswaffen, die sich im Besitz von Mitgliedern der „Identitären“ befinden?*
- *Um welche Kategorien von Schusswaffen handelt es sich, die sich im Besitz von Mitgliedern der rechtsextremen „Identitären“ befinden?*
  - a. *Wie viele Schusswaffen der Kategorie A?*
  - b. *Wie viele Schusswaffen der Kategorie B?*
  - c. *Wie viele Schusswaffen der Kategorie C?*
- *War den Behörden zum Zeitpunkt der Ausstellung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses bekannt, dass es sich um Personen handelt, die Mitglied der rechtsextremen „Identitären“ sind? Wein nein, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Es darf angemerkt werden, dass zwischen dem inneren Kern der „Identitären“, Aktivisten und Aktivistinnen, Unterstützern und Sympathisanten unterschieden werden muss. Nicht jeder der Genannten gibt sich offen als „Mitglied“ der „Identitären“ zu erkennen.

**Zur Frage 5:**

- *Wie verläuft eine Prüfung bei der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses entlang der Kriterien eines möglichen „verfassungsgefährdenden Angriffs“? Bitte um detaillierte Darstellung.*

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit des jeweiligen Antragstellers erfolgt gemäß § 8 Waffengesetz 1996 durch Abfrage betreffender Register im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, sowie durch Erhebungen im persönlichen Umfeld der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers. Zudem ergeht eine Anfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde hinsichtlich Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werde. Von einer detaillierten Darstellung der Abläufe muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Ausstellungen einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses wurden unter den Gesichtspunkten eines möglichen verfassungsgefährdenden Angriffs seit dem Jahr 2012 verweigert und aus welchem Grund?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine diesbezügliche Möglichkeit der erweiterten Verlässlichkeitsprüfung erst mit den

legistischen Änderungen in den Jahren 2018 (BGBl. I Nr. 97/2018 vom 22. Dezember 2018) und 2022 (BGBl. I Nr. 211/2021 vom 13. Dezember 2021) eingeführt wurde.

### Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Da die Behörde offensichtlich Kenntnis über den Besitz von über 120 registrierten Schusswaffen in den Händen von Mitgliedern der rechtsextremen „Identitären“ hat und der Gruppierung deshalb sogar eine „Waffenaffinität“ attestiert wird: Welche Schritte setzt die Behörde, um mögliche verfassungsgefährdenden Angriffe in diesem Zusammenhang abzuwenden?*
- *Wird ein Entzug des Waffenpasses oder der Waffenbesitzkarte für Mitglieder der rechtsextremen „Identitären“ geprüft?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann findet die Prüfung statt?*
- *Wird ein (vorläufiges) Waffenverbot gegen Mitglieder der rechtsextremen „Identitären“ in Erwägung gezogen, die sich im Besitz von Schusswaffen befinden?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann wird dieses verhängt?*

Einleitend wird festgehalten, dass die Erteilung von Rechtsauskünften keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts darstellt. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz 1996 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz vor, so wird entweder der Antrag auf Ausstellung waffenrechtlicher Dokumente abgewiesen oder ein Verfahren zur Entziehung des waffenrechtlichen Dokumentes eingeleitet. Ebenso wird die Verhängung eines (vorläufigen) Waffenverbots nach § 12 oder 13 Waffengesetz 1996 geprüft. Diesbezüglich darf auf die entsprechenden normativen Vorgaben verwiesen werden.

Des Weiteren haben die Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozeßordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden. Hierbei ist das Bundesministerium für Inneres jedoch an die normativen Vorgaben beziehungsweise Grenzen durch die Gesetzgebung gebunden.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von der Bekanntgabe spezifischer Vorkehrungen beziehungsweise Maßnahmen Abstand genommen werden. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur

Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 10:**

- *Warum wurde diese Information vom Verfassungsschutz bisher nicht in der Öffentlichkeit oder in den diversen Verfassungsschutzberichten geteilt?*

Der Verfassungsschutz hat bereits in diversen öffentlichen Formaten und bei Pressegesprächen beziehungsweise Pressekonferenzen auf die hohe Waffenaffinität im Rechtsextremismus hingewiesen. Die Zahl wurde im Rahmen einer Podiumsdiskussion genannt, bei der auch Medienvertreterinnen und Medienvertreter geladen und vertreten waren. Zudem wird in den jährlichen Verfassungsschutzberichten auf die aktuelle Lage, Fälle und Trends beziehungsweise Entwicklungstendenzen im Phänomenbereich eingegangen.

Gerhard Karner



